

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HSF Distri Holding B.V. mit Sitz in Winterswijk (Stand: Juni 2021)

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Offerten und/oder Verträge zwischen der HSF Distri Holding B.V. und/oder einem damit mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen einerseits (im Folgenden einzeln und gemeinsam auch: HSF) und einem Auftraggeber andererseits. Abweichungen von diesen AGB sind nur möglich, wenn diese von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Als Auftraggeber gilt jede (juristische) Person, die von HSF ein Angebot und/oder eine Offerte erhält oder mit HSF einen Vertrag geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt, sowie deren Vertreter und/oder Bevollmächtigte.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die (nationalen) Branchenbedingungen – sofern diese nicht in diesen AGB enthalten sind – und die AGB des Auftraggebers ausdrücklich nicht für Angebote, Offerten und/oder Verträge zwischen HSF und dem Auftraggeber und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf (nationale und/oder internationale) Transportdienstleistungen bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB sowie den in diesen AGB genannten Konditionen und/oder Bedingungen die Ergänzenden Beförderungsbedingungen des jeweiligen Auftragnehmers von HSF.
- 1.4 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf (Inlands-)Transporte innerhalb der Niederlande bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB die Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002 (AVC 2002) in der letzten von der „Stichting Vervoersadres“ bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Amsterdam hinterlegten Fassung (<http://www.sva.nl/sva/vervoerrecht/teksten-downloads/deelmarktcondities>).
- 1.5 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf Auslandstransporte bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und (ergänzend) die in Absatz 1.4 dieser AGB genannten AVC 2002.
- 1.6 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf Speditionsleistungen, die Erbringung von Luftfrachtleistungen, Zollleistungen und alle sonstigen Tätigkeiten bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB die Niederländischen Speditionsbedingungen in der letzten von der „Nederlandse Organisatie voor Expeditie en Logistiek“ bei den Geschäftsstellen der Landgerichte Amsterdam, Rotterdam, Breda und Arnheim hinterlegten Fassung.
- 1.7 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf Lagerung und/oder Umschlag bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB die AGB des Verbands „Nederlandse koel- en vrieshuizen“ (NEKOVRI) in der letzten von NEKOVRI bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegten Fassung (<http://www.nekovri.nl/>).
- 1.8 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag ausweislich eines Konnossements oder ähnlichen Papiers auf Seetransporte bezieht, gilt neben den vorliegenden AGB das Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Haag-Visby-Regeln, zuletzt geändert durch Protokoll vom 21. Dezember 1979).
- 1.9 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf Verpackungsdienstleistungen bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB die Ergänzenden AGB von HSF. Mit Verpackungsdienstleistungen sind die in Artikel 12 der vorliegenden AGB genannten Dienstleistungen gemeint.
- 1.10 Wenn und sofern sich ein Angebot, eine Offerte und/oder ein Vertrag auf Nachnahmesendungen bezieht, gelten neben den vorliegenden AGB die Bedingungen für die Beförderung von Nachnahmesendungen (Nachnahmebedingungen).
- 1.11 Im Falle von Widersprüchen zwischen einer oder mehreren Bestimmungen dieser AGB und der oben genannten AGB gelten vorbehaltlich zwingendrechtlicher Bestimmungen vorrangig diese AGB.
- 1.12 Wenn und sofern zwischen dem Auftraggeber einerseits und HSF andererseits Zweifel und/oder Uneinigkeit darüber entsteht, welche der in diesem Artikel genannten Bedingungen gelten oder galten, steht HSF das Recht zu, darüber zu entscheiden, welche Bedingungen gelten oder galten.

Artikel 2 Offerten, Tarife und Zahlung

- 2.1 Unterbreitete Angebote und/oder Offerten sind unverbindlich und haben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ab dem Datum der Unterbreitung des Angebots und/oder der Offerte.
- 2.2 Ein vom Auftraggeber erteilter Auftrag bindet HSF erst, nachdem HSF diesen schriftlich bestätigt, mit der tatsächlichen Vertragserfüllung begonnen oder dazu seine Zustimmung erteilt hat.
- 2.3 Wenn und sofern zwischen HSF und dem Auftraggeber (auf elektronischem Wege) ein (schriftlicher) Vertrag zustande kommt, steht eine digitale Signatur einer handschriftlichen Unterschrift gleich.
- 2.4 Die angegebenen Tarife verstehen sich zuzüglich MwSt.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind in den angegebenen Tarifen ausschließlich die Frachtkosten vom Lade- zum Entladeort einbegriffen.
- 2.6 Bei Zweifel und/oder Uneinigkeit über die für den jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber geltenden Tarife sind die Tarife gemäß der von HSF unterbreiteten Offerte maßgeblich. Dem Auftraggeber ausgestellte Rechnungen gelten als von diesem angenommen und für richtig befunden, wenn binnen acht Tagen nach dem Rechnungsdatum keine schriftliche Beschwerde bei HSF eingeht.
- 2.7 Angeboten und/oder Offerten liegen jeweils die zum Zeitpunkt ihrer Unterbreitung geltenden Preise, Löhne und behördlicherseits oder anderweitig erhobenen Gebühren zugrunde, wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) der Dieselölpreis, Tarifvertragsänderungen und/oder Steuern/Abgaben. Im Falle einer Änderung eines oder mehrerer der vorerwähnten Faktoren nach Zustandekommen des Vertrags behält sich HSF eine sofortige Tarifänderung vor. Dessen ungeachtet erfolgt jeweils zum 1. Januar eines neuen Kalenderjahres eine regelmäßige Indexierung der Tarife. Dabei basiert sich HSF jeweils nach eigenem Ermessen auf die Veröffentlichungen von Panteia/NEA und/oder des Statistischen Amtes der Niederlande (CBS) über die geltenden Preisindizes.
- 2.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Beträge binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum an HSF zu zahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, so schuldet der Auftraggeber neben der Hauptforderung zudem die gesetzlichen Zinsen nach Artikel 6:119a des niederländischen BGB. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug, ohne dass es dazu einer weiteren Mahnung bedarf.
- 2.9 Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß, so schuldet der Auftraggeber HSF sofort nach Eintritt des Verzugs eine Entschädigung für die außergerichtlichen Inkassokosten, die mit 15 % der fälligen Hauptforderung, jedoch mindestens mit 500,00 € veranschlagt werden.

Artikel 3 Sicherheiten

- 3.1 Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, so steht HSF nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 3:290 bis 295 des niederländischen BGB ein Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen, Geldern und Unterlagen des Auftraggebers zu, über die HSF aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer verfügt.
- 3.2 Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts steht HSF ebenfalls im Zusammenhang mit Forderungen von HSF gegen den Auftraggeber aus früheren Verträgen zwischen HSF und dem Auftraggeber zu.
- 3.3 Vor Beginn der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ist HSF – gegebenenfalls bei fortgesetzter Erfüllung der Vereinbarungen – jederzeit berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung der (Zahlungs-)Verpflichtungen eine angemessene Sicherheit vom Auftraggeber zu verlangen, wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ein Pfandrecht an allen Gegenständen, Unterlagen und Geldern. Bei Verweigerung der verlangten Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber ist HSF berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung aufzulösen; davon unberührt bleibt das Recht von HSF auf Schadensersatz und Erstattung von Kosten und Zinsen.
- 3.4 Der Auftraggeber ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HSF nicht zur Aufrechnung gegenseitiger Forderungen und Schulden zwischen dem Auftraggeber und HSF befugt.

Artikel 4 Vertragserfüllung

- 4.1 HSF ist befugt und berechtigt, den Auftrag völlig nach eigenem Ermessen auszuführen, wobei – je nach der zutreffenden Beförderungsart – ergänzend die in Artikel 1 dieser AGB genannten Bedingungen gelten. Bei der Ausführung des ihm erteilten Auftrags lässt HSF die angemessene Sorgfalt eines professionellen Transportunternehmers walten.
- 4.2 HSF ist befugt, den Auftrag von einem Dritten ausführen zu lassen.

Artikel 5 Verpflichtungen des Absenders

- 5.1 Der Auftraggeber hat HSF die Ware in ordnungsgemäßem Zustand und, falls verpackt, in ordnungsgemäßer Verpackung anzubieten. Der Auftraggeber hat die Ware bei der für Lebensmitteltransporte jeweils gesetzlich zulässigen Temperatur anzubieten. Erfüllt der Auftraggeber die vorerwähnte Verpflichtung nicht, so ist HSF berechtigt, die Ware abzulehnen, ohne deswegen irgendwie schadensersatzpflichtig zu sein. Der Auftraggeber stellt HSF von allen möglichen (Folge-)Schäden frei, die durch eine mangelhafte Verpackung oder fehlerhafte Temperatur entstehen.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fristgemäße Anlieferung der für die Entgegennahme und/oder Versendung erforderlichen Papiere sowie Anweisungen – darunter (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) die An- und Ablieferzeiten der Ware – zu veranlassen oder selber zu gewährleisten. Werden diese nicht oder nicht fristgemäß angeliefert, so haftet HSF nicht für den dem Auftraggeber dadurch gegebenenfalls entstandenen Schaden.
- 5.3 Fehlen vor Übergabe der Ware an HSF die Ladungspapiere, so sind die Geschäftsunterlagen von HSF maßgeblich für die von HSF entgegengenommene Warenmenge. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber weiter keine Ansprüche gegen HSF wegen Vertragsverletzung (unter anderem bei vermeintlichem Verlust einer Ladung) zu.

Artikel 6 Prüfung beim Laden und Entladen

- 6.1 Vor Beginn von (Kühl- oder Gefrier-)Transporten ist HSF die Gelegenheit zu bieten, an mehreren Stellen nach eigenem Ermessen die Temperatur und Qualität der Ladung zu prüfen.
- 6.2 Weichen Qualität und/oder Temperatur von den Angaben auf dem Frachtbrief und/oder in anderen zur Ladung gehörigen Papieren ab, so wird dies auf dem Frachtbrief vermerkt.
- 6.3 Wird oder wurde HSF oder einem von HSF beauftragten Dritten keine Gelegenheit geboten, die Ladung auf Qualität und/oder Menge und/oder Temperatur hin zu prüfen, so haftet HSF weder für Qualitätseinbußen und/oder Mengenverluste noch für Temperaturdifferenzen bei Ablieferung der Ladung gegenüber dem Zeitpunkt der Verladung oder gegenüber der für Lebensmitteltransporte jeweils gesetzlich zulässigen Temperatur. Der Auftraggeber stellt HSF von allen etwaigen Ansprüchen Dritter – darunter (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) gegen HSF verhängte Geldstrafen oder Geldbußen – frei, die damit zusammenhängen, dass der Auftraggeber die vorerwähnte Verpflichtung nicht erfüllt und/oder die Ladung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Artikel 7 Vertragsbeendigung

- 7.1 HSF hat das Recht, den Vertrag mit dem Auftraggeber einseitig mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung und ohne Anrufung der Gerichte ganz oder teilweise aufzulösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn
 - a) HSF nach Vertragsschluss berechtigte Gründe hat zu befürchten, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - b) HSF den Auftraggeber bei oder nach Vertragsschluss aufgefordert hat, zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers eine Sicherheit zu leisten, und der Auftraggeber keine oder eine nach Ermessen von HSF unzureichende Sicherheit leistet;
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des (einstweiligen) Vergleichsverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Sinne des niederländischen Verbraucherinsolvenzgesetzes („Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen“, kurz: WSNP) über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wurde;
 - d) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wurde;

- e) über das Vermögen des Auftraggebers das (einstweilige) Vergleichs- oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- f) der dingliche Arrest oder die Pfändung gegen den Auftraggeber erwirkt wurde;
- g) die Auflösung und/oder Liquidation des Auftraggebers beschlossen wurde;
- h) der Auftraggeber verstorben ist oder ein Betreuer für ihn bestellt wurde;
- i) der Auftraggeber in irgendeiner Weise mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag im Verzug ist.

7.2 In den in Absatz 7.1 genannten Fällen sind alle Forderungen von HSF gegen den Auftraggeber sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 8 Haftung

HSF hat gemäß den in Artikel 1 dieser AGB genannten und anwendbaren Gesetzen/Rechtsvorschriften und/oder Bedingungen eine entsprechende Versicherung für die von ihm angebotene Dienstleistung abgeschlossen. HSF haftet auf keinen Fall für die Schäden Dritter oder für dem Auftraggeber entstandene mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Umsatz- und/oder Gewinneinbußen. HSF haftet gegebenenfalls lediglich für den Schaden, den die Versicherungsgesellschaft HSF ersetzt.

Artikel 9 Höhere Gewalt

9.1 Unter höherer Gewalt werden neben den entsprechenden Begriffsbestimmungen nach dem Gesetz und/oder der Rechtsprechung solche HSF nicht zurechenbaren Umstände verstanden, welche die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich machen.

9.2 Wenn und sofern die betreffenden Umstände die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren, werden unter höherer Gewalt neben den entsprechenden Begriffsbestimmungen nach dem Gesetz und/oder der Rechtsprechung auf jeden Fall (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) verstanden:

- a) HSF billigerweise nicht zurechenbare Leistungsstörungen eines Dritten HSF gegenüber bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, die HSF an der Erfüllung seiner Verpflichtung dem Auftraggeber gegenüber hindern;
- b) Streiks;
- c) Staus;
- d) Witterungsverhältnisse;
- e) Katastrophen;
- f) Kriege;
- g) Terrorakte;
- h) behördliche Maßnahmen, die HSF an der fristgemäßen oder ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern;
- i) Verzögerungen und/oder Wartezeiten vor, während und/oder nach der Zollabfertigung, die auf die Arbeits- und/oder Handlungsweise von und/oder seitens der Zollbehörden zurückzuführen sind.

9.3 Die Erfüllung der Verpflichtungen von HSF ist für die Dauer höherer Gewalt ausgesetzt. Verzögert sich die Leistung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so ist jede der Parteien zur Auflösung des Vertrags befugt, ohne deswegen schadensersatzpflichtig zu sein.

9.4 HSF hat zudem das Recht, höhere Gewalt geltend zu machen, wenn der Umstand, der HSF an der (weiteren) Erfüllung hindert, eintritt, nachdem HSF seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Artikel 10 Rügefrist

10.1 Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass ein von HSF in Rechnung gestellter Betrag fehlerhaft ist, und/oder besteht darüber seiner Ansicht nach Unklarheit, so ist dies bei sonstigem Verfall aller Rechte binnen acht Tagen nach der Rechnungstellung vom Auftraggeber schriftlich zu rügen. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers bleibt davon unberührt.

10.2 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels verfallen alle Rechtsansprüche des Auftraggebers gegen HSF, die sich aus einem diesen AGB unterliegenden Vertrag ergeben, nach Ablauf eines Jahres ab dem Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die Ware abgeliefert wurde oder

hätte abgeliefert worden sein müssen. In allen sonstigen Fällen beginnt die einjährige Frist an dem Tag nach Vertragsschluss.

Artikel 11 Website-Dienstleistungen

HSF bietet dem Auftraggeber nach Ermessen von HSF die Möglichkeit, die Website-Dienstleistungen von HSF in Anspruch zu nehmen. HSF ist um eine optimale Verfügbarkeit und eine angemessene Zugriffskontrolle bemüht. Entstehen dem Auftraggeber Schäden infolge der Nichtverfügbarkeit der Website – unter anderem (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) infolge des unbefugten Zugriffs auf die Daten des Auftraggebers oder fehlerhafter oder unvollständiger Datenverarbeitung auf der Website –, so haftet HSF lediglich für die Schäden, wenn und sofern diese unter den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung von HSF fallen.

Artikel 12 Verpackungsdienstleistungen

- 12.1 Unter Verpackung werden (Kunststoff-)Kisten, Paletten, „Big Boxen“ und/oder irgendwelche anderen Ladungsträger verstanden.
- 12.2 Verpackungsdienstleistungen umfassen alle von HSF im Zusammenhang mit der Verpackung erbrachten Dienstleistungen, darunter (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) die Entsorgung (einschließlich Bestandsführung und Reparatur), Vermietung, Reinigung und Beförderung der Verpackung.
- 12.3 Benutzer der Verpackung ist der Auftraggeber und/oder dessen Abnehmer (Empfänger).

A.

- 12.4 Die von HSF bereitgestellte Verpackung ist und bleibt (falls zutreffend) immer das Eigentum von HSF. Es erfolgt somit auf keinen Fall ein Übergang des Eigentumsrechts, also auch nicht nach Zahlung einer etwaigen Ablösesumme.
- 12.5 Die von HSF bereitgestellte Verpackung darf (grundsätzlich) ausschließlich von HSF befördert werden.
- 12.6 Es ist dem Benutzer untersagt, die Verpackung zu anderen Zwecken als zur Verpackung und/oder Beförderung eigener Lebensmittelerzeugnisse zu verwenden. Untersagt ist dem Benutzer zudem die Verwendung der Verpackung zur Verpackung und/oder Beförderung geruchsintensiver Erzeugnisse, welche die Qualität der Verpackung beeinträchtigen (können).
- 12.7 Es ist dem Benutzer untersagt, die Verpackung Dritten zu verkaufen, zu vermieten oder sonst wie zu überlassen oder diese zu belasten.
- 12.8 Sobald die Verpackung dem Benutzer bereitgestellt wird, trägt dieser unter anderem die Gefahr von Beschädigung, Verlust und/oder Diebstahl der Verpackung ungeachtet der Ursache mit Ausnahme von normalem Verschleiß, bis die Verpackung wieder im Besitz von HSF ist.
- 12.9 HSF übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer oder einem Dritten durch oder infolge der Lieferung, Reinigung und/oder Verwendung der Verpackung entstehen.
- 12.10 Der Benutzer ist verpflichtet, die Verpackung nach deren Verwendung in einwandfreiem Zustand an HSF herauszugeben. Bei Beschädigung der Verpackung hat der Benutzer HSF den jeweils geltenden Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- 12.11 HSF übernimmt die Bestandsführung. Zu den Aufgaben von HSF gehört ein regelmäßiger Bestandsabgleich mit dem Benutzer. Der Benutzer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von HSF an einer Bestandsaufnahme am Standort des Benutzers mitzuwirken. Die im Rahmen des Bestandsabgleichs und/oder auf der ausgestellten Rechnung ausgewiesene Menge gilt als richtig. Wenn und sofern der Benutzer nicht mit der ausgewiesenen Menge einverstanden ist, hat er dies bei sonstigem Verfall aller Rechte binnen acht Tagen nach dem Rechnungsdatum HSF gegenüber mit Beweisen zu begründen. Eine etwaige Zahlungsverpflichtung des Benutzers bleibt davon unberührt. Im Falle eines etwaigen Streits ist die Bestandsführung von HSF maßgeblich.
- 12.12 HSF legt für den Benutzer (und für jeden Standort) eine Höchstmenge in Bezug auf die Verpackung fest. Bei Überschreitung ist HSF berechtigt, eine Miete zum jeweils gültigen Mietpreis je Woche zu berechnen.
- 12.13 HSF ist jederzeit berechtigt, den Benutzer schriftlich zur Herausgabe der Verpackung aufzufordern, wenn diese nicht unmittelbar für die Beförderung benötigt und/oder zu anderen Zwecken verwendet

wird, woraufhin der Benutzer verpflichtet ist, die betreffende Verpackung binnen einer Frist von zwei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung von HSF an HSF herauszugeben.

- 12.14 Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel schuldet der Benutzer HSF eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 10 000,00 € je Pflichtverletzung/Nichterfüllung sowie 1 000,00 € je Tag, an dem die Pflichtverletzung/Nichterfüllung fort dauert, wobei ein Teil eines Tages als ganzer Tag gilt; davon unberührt bleibt das Recht von HSF, Ersatz der tatsächlich entstandenen Schäden geltend zu machen.

Wenn und sofern es sich um (Kunststoff-)Kisten, Paletten und/oder irgendwelche anderen Ladungsträger mit Ausnahme von „Big Boxen“ bzw. Blockpaletten (HSF) handelt, die Eigentum Dritter sind, sind (ebenfalls) die Bedingungen in Buchstabe B anwendbar.

B.

- 12.15 Standardtausch der Verpackung an Lade- und Entladeorten gehört nicht zu den Möglichkeiten, sofern dies nicht vorab schriftlich zwischen dem Benutzer und HSF vereinbart wurde.
- 12.16 HSF übernimmt keine Haftung für Beschädigung, Verlust und/oder Abhandenkommen der Verpackung oder für deren ordnungsgemäßen Tausch.
- 12.17 HSF nimmt keine Bestandsführung für die Verpackung an Lade- oder Entladeorten vor, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.
- 12.18 Beim Tausch von Europaletten trägt HSF auf keinen Fall die Verantwortung für defekte Paletten. HSF unterscheidet nicht zwischen A- und B-Qualität. HSF tauscht, was am jeweiligen Entladeort bereitgestellt wird. HSF übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Die Paletten befinden sich in dem dafür bestimmten „Palettenbehälter“. HSF holt die Paletten aus dem Palettenbehälter und stellt diese im Bodenbereich bereit. Es kann von Mitarbeitern von HSF nicht verlangt werden, die Paletten von Hand auf der Laderampe bereitzustellen.
- 12.19 Die zwecks Rücknahme geladene Verpackung wird von HSF nicht gereinigt, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde. HSF übernimmt keine Haftung und/oder Verantwortung für die etwaige Verschmutzung der getauschten Verpackung. Wird HSF mit der Rücknahme ungereinigter Verpackung beauftragt, so behält sich HSF das Recht vor, die Verpackung nicht zu laden, wenn diese nach Ermessen des Mitarbeiters von HSF zu stark verunreinigt ist.
- 12.20 Wegen der HACCP-Vorschriften ist es nicht möglich, schmutzige Verpackung zu laden, wenn sich noch Erzeugnisse im Laderaum befinden.

Artikel 13 Zolldienstleistungen

A.

- 13.1 HSF kann vom Auftraggeber bevollmächtigt werden, (gegen eine finanzielle Vergütung) Zolldienstleistungen in Bezug auf eine Warensendung zu erbringen. Unter Zolldienstleistungen sind unter anderem zu verstehen: die im Zollkodex (Verordnung 952/2013/EU) vorgeschriebenen Anmeldungen, die Ausfüllung der richtigen Zollunterlagen wie Ein- und Ausfuhrpapiere sowie NCTS-Durchfuhrpapiere, die Stellung von Anträgen auf Erstattung und/oder Erlass sowie die Berichtigung von Falschangaben in der Anmeldung. Wurde HSF vom Auftraggeber bevollmächtigt, Zolldienstleistungen zu erbringen, so erbringt HSF diese Dienstleistungen jeweils im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. HSF wird somit lediglich als unmittelbarer Vertreter tätig.
- 13.2 HSF ist berechtigt, Dritte mit der tatsächlichen Erbringung der Zolldienstleistungen zu beauftragen.
- 13.3 Der Auftrag zur Erbringung der Zolldienstleistungen kommt erst zustande, nachdem HSF den Auftrag angenommen und die für erforderlich erachteten Unterlagen erhalten und geprüft hat. Auf der Grundlage der erhaltenen Unterlagen wird sich HSF mit dem Kunden abstimmen und die betreffende Dienstleistung (weiter) festlegen. Etwaige Ergänzungen und/oder Änderungen in welcher Hinsicht auch immer erfordern (möglicherweise) eine Neuabstimmung mit dem Kunden. Während der Abstimmung mit dem Kunden können keine mit diesen Ergänzungen und/oder Änderungen zusammenhängenden Beförderungs- und/oder Zolldienstleistungen erbracht werden. Dafür und für die durch die Neuabstimmung mit dem Kunden entstehenden Schäden übernimmt HSF keine Haftung.

- 13.4 HSF übernimmt keine Haftung für eine während der Erbringung der Zolldienstleistungen eintretende Verzögerung (welcher Art auch immer). Darüber hinaus kann HSF nicht dafür haftbar gemacht werden, dass die vom Auftraggeber bereitzustellenden Informationen und/oder Unterlagen nicht (fristgemäß) bereitgestellt werden oder fehlerhaft und/oder unvollständig sind. Dies kann unter anderem (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) dazu führen, dass die Beförderungs- und/oder Zolldienstleistungen nicht oder mit Verzögerung erbracht werden. HSF übernimmt keine Verantwortung für die dadurch (gegebenenfalls) entstehenden Schäden.
- 13.5 Neben den obigen Bedingungen gilt für alle von HSF zu erbringenden oder erbrachten Zolldienstleistungen uneingeschränkt die Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und HSF bzw. die Bevollmächtigung des letztgenannten, als (unmittelbarer) Vertreter tätig zu werden.

Sofern HSF nicht zur Erbringung von Zolldienstleistungen und/oder zur Beförderung von einem Nicht-EU-Land in ein EU-Land bevollmächtigt wurde, gilt abweichend von den Bestimmungen in Buchstabe A Folgendes.

B.

- 13.6 Die Verantwortung von HSF für Zolldienstleistungen beschränkt sich auf die tatsächliche Erbringung der Leistungen entsprechend den vom Auftraggeber erteilten Anweisungen, denen von HSF zuzustimmen ist. HSF übernimmt keine Verantwortung für irgendeinen Erfolg dieser Leistungen (wie beispielsweise Abfertigung und/oder Begleichung), sei es in rechtlicher, steuerlicher und/oder finanzieller Hinsicht, und keine Haftung für das Ausbleiben eines solchen Erfolgs. Der Auftraggeber hat selber die Einhaltung der Zollabfertigung zu prüfen. Im Falle fehlerhafter oder unvollständiger Leistung seitens HSF ist dies HSF binnen 24 Stunden nach der Lieferung mitzuteilen. Danach erlischt eine etwaige Haftung.
- 13.7 Der Auftraggeber und/oder der Empfänger haben selber für die Berichtigung der Zollunterlagen Sorge zu tragen. HSF gilt diesbezüglich auf keinen Fall in welcher Hinsicht auch immer als Vertragspartner. T1-Waren können nur als Gesamtfracht befördert werden, sofern nicht vorab etwas anderes vereinbart wurde. Die Wartezeiten bei der Zollabfertigung werden von HSF an den Auftraggeber weitergegeben. Etwaige zusätzliche Zölle und sonstige Kosten gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 14 Anwendbares Recht

Auf alle Verträge und/oder Offerten zwischen HSF und dem Auftraggeber ist niederländisches Recht anwendbar.

Artikel 15 Streitbeilegung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber einerseits und HSF andererseits ist, wenn und sofern das Landgericht zuständig ist, Arnheim (Landgericht Gelderland).

Artikel 16 Salvatorische Klausel

Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder anfechtbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen zwischen dem Auftraggeber einerseits und HSF andererseits davon unberührt. Die jeweils unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmungen werden sodann durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die im Hinblick auf Sinn und Zweck des Vertrags zwischen dem Auftraggeber einerseits und HSF andererseits dem Sinn der jeweils unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Artikel 17 Sprachklausel

Bei Fassungen dieser AGB in einer anderen als der niederländischen Sprache gilt vorrangig der niederländische Wortlaut.